

MIETBEDINGUNGEN

HANDGELD

1. Nach Empfang dieses Vertrages zahlt der Mieter dem Vermieter ein Handgeld in Höhe von mindestens 50% der vereinbarten Gesamtmietsumme. Das Handgeld gilt als Vorschuss auf die Miete und wird daher bei der Endabrechnung von der vereinbarten Mietsumme abgezogen.
2. Der Vermieter ist erst nach Erhalt des Handgeldes an diesen Vertrag gebunden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES VERMIETERS

3. Der Vermieter hat sich durch Unterzeichnung dieses Vertrages dazu verpflichtet das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in sauberem und einwandfreiem Zustand an den Mieter zu übergeben.
4. Der Vermieter darf das Mietobjekt zu allen üblichen Zeiten in Augenschein nehmen oder durch interessierte neue Mieter besichtigen lassen.

RECHTE UND PFLICHTEN DES MIETERS

5. Der Mieter erklärt, dass er über Lage, Einrichtung und gutunterhaltenem Zustand des Mietobjektes völlig unterrichtet ist.
6. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht an Dritte weitervermieten oder zum Gebrauch überlassen. Im Mietobjekt dürfen nicht mehr Personen übernachten, als in diesem Vertrag vereinbart worden ist. Wenn die festgelegte Personenhöchstzahl überschritten wird, wird dieser Vertrag als gelöst betrachtet.
7. Der Mieter wird das Mietobjekt wie ein guter Hausherr benutzen, ihn ordentlich bewohnen mit Berücksichtigung der Ordnungsverfassung, die für die zuständige Ferienunterkunft in kraft ist und/oder der Ordnungsverfassung des Erholungsgebietes, worauf sich die betreffende Ferienunterkunft befindet; wobei er sich verpflichtet, alle Schäden ausgenommen Feuersgefahr, unverzüglich zu ersetzen, die durch sein Zutun an dem Mietobjekt, der Ausstattung, dem Hausrat oder anderweitig entstanden sind. Die Verpflichtung zu unverzüglichem Schadenersatz gilt auch für abhanden gekommene Teile des Mietobjektes, der Ausstattung oder des Inventars.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nach Beendigung der Mietfrist einschliesslich dem darin befindlichen Inventar in sauberem Zustand zurückzugeben.
9. Der Mieter ist verpflichtet bei der Buchung dem Vermieter davon in Kenntnis zu setzen, dass er ein Haustier mitbringen möchte. Dieses ist nur auf vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Mieter haftet für Schäden und Störungen die durch Haustiere hervorgerufen sind.
10. Der Mieter wird das Mietobjekt ausschliesslich zu Urlaubszwecken verwenden und darf in den gemieteten Räume weder Beruf noch Geschäft ausüben.
11. Es ist verboten, in dem Mietobjekt andere Geräte für Koch-, Heizungs- oder Waschw Zwecke zu verwenden, als die darin vom Vermieter angebrachten oder aufgestellten Geräte. Aufladen von Elektro-PKW's auf das Elekronetz des Mietobjektes ist verboten.
12. Der Mieter wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Bettwäsche, Hand- und Küchentücher selbst mitbringen. Es ist dem Mieter nicht erlaubt, die Betten in der Unterkunft ohne Bettwäsche zu benutzen.
13. Es ist dem Mieter untersagt, durch Musizieren oder Lärmen andere zu belästigen.

ALLGEMEIN

14. Die Übergabe des Mietobjektes an den Mieter erfolgt durch Aushändigung der Hausschlüssel.
15. Die Ferienunterkunft soll zwischen 15.00 und 17.00 Uhr am Ankunftstag bezogen werden. Mieter, die nicht rechtzeitig bei ihrer Ferienadresse ankommen (können), sind verpflichtet, die Vermieter/ Schlüsselbewahrer darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
16. Der Mieter hat das Mietobjekt mit dem gesamten Inventar, übernommen, es sei denn, er erhebt hiergegen innerhalb von zwei Stunden nach Einzug beim Vermieter Einspruch. Der Vermieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Mietfrist auf Verlangen des Mieters auf dem Original des Mietvertrages zu bestätigen, dass das Mietobjekt mit dem darin befindlichen Inventar dem Vermieter wieder übergeben worden ist.
17. Zusätzliche Kosten der Mietsumme müssen im voraus zwischen Mieter und Vermieter vereinbart und auf dem Mietvertrag angegeben werden.
18. Der Vermieter haftet nicht bei Diebstahl, Beschädigung von Eigentum des Mieters oder Unfällen, das alles unter Vorbehalt der Schuld seinerseits. Der Vermieter haftet dann nicht mehr bei Mehrkosten oder Schäden, als eine normale Haftpflichtversicherung unter diesen Umständen decken würde.

LÖSUNG

19. Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Inverzugsetzung oder Zwischenkunft von Richter oder Scheidsmann in den nachstehenden Fällen als gelöst zu betrachten:
- wenn zum Zeitpunkt des Mietbeginns nicht die volle Mietsumme entrichtet ist;
 - wenn der Mieter das Mietobjekt vorzeitig räumt;
 - wenn der Mieter ohne vorherige briefliche, telegrafische oder telefonische Benachrichtigung am Tage, an dem die Mietfrist beginnt, bis 17.00 Uhr das Mietverhältnis nicht übernommen hat;
 - wenn der Mieter den Verpflichtungen dieses Vertrages und/oder der/den Ordnungsbestimmung/en nicht nachkommt.

ANNULLIERUNG

20. Die Annullierung muss unbedingt schriftlich und per Einschreiben erfolgen. Wenn der Mieter, aus welchem Grund auch immer, den abgeschlossenen Mietvertrag kündigt oder wenn er von allen oder einem Teil seiner Rechte aus dem Vertrag keinen Gebrauch macht, ohne ihn ausdrücklich zu kündigen, bezahlt er eine Entschädigung zugunsten des Vermieters. Diese Entschädigung beträgt:
Verwaltungsgebühren plus
- 15% des Mietpreises, wenn die Stornierung mehr als 3 Monate vor Beginn der Mietperiode erfolgt;
 - 50 % der Miete, wenn die Stornierung zwischen 3 Monaten und 1 Monat vor Beginn der Mietperiode erfolgt;
 - 85 % der Miete, wenn die Stornierung zwischen 1 Monat und 2 Wochen vor Beginn der Mietperiode erfolgt;
 - 100% der Miete, wenn die Stornierung weniger als zwei Wochen vor Beginn der Mietperiode erfolgt oder wenn die Mietperiode bereits begonnen hat.
- Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine (weitere) Rückerstattung, wenn das Mietobjekt noch für den gleichen Zeitraum vermietet werden kann.

COVID-19 und Pandemie. Das Vorgehende gilt auch im Falle einer Reisewarnung und/oder einer Quarantänepflicht bei Ankunft und/oder Rückkehr des Mieters.

ANWENDBARES RECHT

21. Diese Mietbedingungen und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich daraus oder aus deren Inhalt oder Zustandekommen ergeben oder aber damit zusammenhängen, unterliegen niederländischem Recht und werden entsprechend ausgelegt. Fremdes Recht ist somit nicht anwendbar und bestimmt nicht, welche Rechtsmittel offen stehen.